Deutscher Bundestag
1. Wahlperiode
1949

Drucksache Nr. 4561

Antrag

der Fraktionen der CDU/CSU, SPD, FDP, DP

Der Bundestag wolle beschließen:

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Tabaksteuergesetzes

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

Das Tabaksteuergesetz vom 6. Mai 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 169) wird wie folgt geändert:

1. Die Absätze 2 und 3 des § 12 werden gestrichen.

2. Hinter § 98 wird eingefügt:

„§ 98 a

Abweichend von § 12 kann das Hauptzollamt auf Antrag Betrieben, die Feinschnitt in der Steuerklasse 1 des § 3 Abs. 1 Abt. C Buchst. a versteuern dürfen und nach §§ 81 ff. Steuererleichterung erhalten, die Steuerwertbeträge für im Juni und Juli 1953 entnommene Steuerzeichen der genannten Steuerklasse stunden. Die Beträge werden ohne Sicherheitsleistung und Verzinsung gestundet und sind in sechs gleichen Monatsbeträgen vom 1. Oktober 1953 ab zu zahlen."

§ 2

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 12 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin.

§ 3

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 8. Juni 1953 in Kraft.

Bonn, den 24. Juni 1953

Dr. von Brentano und Fraktion
Dr. Schäfer und Fraktion
Ollenhauer und Fraktion
Ewers und Fraktion

Druck: Buchdruckerei R. Madel, Bonn, Bonner Talweg 106
Alleinvertrieb: Dr. Hans Heger, Andernach, Breite Str. 30,
und Wiesbaden, Nietzschestraße 1